

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 06.02.2015

Netzausbau beschleunigen - Akzeptanz erhöhen - Angemessene Entschädigungszahlungen einführen

Beschluss des Landtages vom 24.07.2014 - Drs. 17/1814

Ziel in Niedersachsen muss es sein, die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien mit Nachdruck voranzubringen und dafür alle raumordnerischen Steuerungs- und Sicherungsmöglichkeiten auch für eine unterirdische Verlegung von Stromleitungen zu nutzen. Des Weiteren muss beim Umbau der Energieversorgung großer Wert darauf gelegt werden, eine möglichst breite Akzeptanz in der Bevölkerung für den eingeschlagenen Weg zu erzielen.

Der Flächenbedarf für die erforderlichen technischen Anlagen der Energiewende (Windenergieanlagen, Leitungsausbau etc.) ist von großer Bedeutung und führt gerade im ländlichen Raum zu neuen Zielkonflikten. Hierbei sind die Belange der Privateigentümer, die ihre Flächen zur Verfügung stellen, besonders zu berücksichtigen.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass geprüft wird, in § 45 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine entsprechende Formulierung zu ergänzen, mit der für die beanspruchten privaten Flächen eine verbesserte Entschädigungsregelung getroffen werden kann.

Hierbei sollte geprüft werden, ob bei der Entschädigung für den Rechtsverlust im Fall der Enteignung nach § 45 EnWG die Entschädigung künftig auch in wiederkehrenden Zahlungen geleistet werden kann.

Antwort der Landesregierung vom 05.02.2015

Eine wesentliche Voraussetzung zur erfolgreichen Gestaltung der Energiewende ist die Verstärkung und Erweiterung der Stromnetze. Die Landesregierung setzt sich zur Verbesserung des Wohnumfeldschutzes und der Akzeptanz beim Netzausbau dafür ein, dass beim Ausbau des Höchstspannungsnetzes neue Freileitungen Mindestabstände zu Wohnbebauungen von 400 Metern im beplanten Innenbereich und 200 Metern im Außenbereich einhalten werden. Soweit diese Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind Erdkabelabschnitte vorzusehen. Die Landesregierung fordert vom Bundesgesetzgeber, diese Teilerdverkabelung zur Konfliktminderung auszuweiten und für alle zukünftigen Netzausbauprojekte einzuführen.

Für den Bau neuer Leitungsprojekte, einschließlich der Nebenanlagen wie Umspannwerke oder Konverterstationen, werden regelmäßig Flächen von Privateigentümerinnen und -eigentümern genutzt, denen für die Nutzungseinschränkung eine gesetzliche Entschädigung auf der Basis des Grundgesetzes (GG), in Verbindung mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) gezahlt wird.

In der aktuellen Diskussion zum Netzausbau wird auch die Frage nach modifizierten Entschädigungszahlungen für betroffene Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer aufgeworfen. Die vorliegende Landtagsentschließung greift dieses Thema auf.

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 03.09.2014 und 22.10.2014 das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit dem Hinweis auf die Landtagsentschließung gebeten, das

derzeit geltende Rechtssystem der Entschädigungszahlungen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

Das BMWi hat mit Schreiben vom 11.11.2014 mitgeteilt, dass die Bundesregierung die Entschädigungspraxis beim Ausbau der Stromnetze 2015 überprüfen möchte. Wie das BMWi weiter mitgeteilt hat, können angemessene Entschädigungen für die Beeinträchtigung von Grundstücken durch den Netzausbau einen wichtigen Beitrag für die Akzeptanz zum Netzausbau und das Gelingen der Energiewende insgesamt leisten. Das BMWi beabsichtigt, die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer auf der einen Seite und die berechtigten Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher an einer bezahlbaren Energieversorgung auf der anderen Seite zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Das BMWi beabsichtigt, die Thematik erneut im Dialog mit den Verbänden und Ländern im Rahmen der Netzplattform des Bundes im Laufe des Jahres 2015 aufzurufen.

Zur gegenwärtigen Rechtslage ergibt sich die nachfolgend beschriebene Ausgangslage, die aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch grundsätzlich den Rahmen für eventuelle Reformansätze bilden wird.

Grundlage des Anspruchs auf Entschädigung bildet Artikel 14 GG, der das private Eigentum schützt. Eine Belastung oder gar Enteignung ist danach nur zum Wohle der Allgemeinheit durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist dabei unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten, d. h. der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, zu bestimmen.

Ergänzend sind in den §§ 43 bis 45 a EnWG die Rechtsgrundlagen für den leitungsgebundenen Netzausbau und die angesprochenen Entschädigungsfragen normiert. Gemäß § 45 a EnWG ist vom Vorhabenträger den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern eine einmalige Entschädigung in Geld zu zahlen. Art und Maß der Entschädigung werden durch § 45 EnWG nicht geregelt. Soweit sich Vorhabenträger und die Betroffenen nicht über die Entschädigung einigen können, wird auf Antrag eines der Beteiligten eine Entscheidung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde getroffen. Für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder. Bezugsgröße für die Ermittlung der Entschädigung des eintretenden Rechtsverlustes ist der Verkehrswert der Bedarfsfläche (§ 13 NEG).

Das Enteignungsrecht der Länder auf der Basis des Verkehrswertes der betroffenen Grundstücke findet neben dem Energiewirtschaftsrecht auch auf andere Infrastrukturbereiche wie z. B. das Fernstraßenrecht oder das Eisenbahnrecht bundeseinheitlich Anwendung. Das GG fordert ein förmliches Gesetz, in dem Art und Ausmaß der Entschädigung geregelt wird.

Zur Festlegung der Entschädigungshöhe werden in der Regel Rahmenvereinbarungen zwischen Landesbauernverbänden und den Netzbetreibern getroffen, die zumeist pauschal mit 20 % des Verkehrswertes zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus wird in einigen Bundesländern zudem ein moderater Zuschlag für Zeit- und Aufwandsersparnis durch die Netzbetreiber vorgesehen. Dies ist auch bei niedersächsischen Verfahren der Fall.

Das gegenwärtige Rechtssystem für Entschädigungszahlungen ist durch eine gefestigte Rechtsprechung gestützt. Es ergeben sich aus der Rechtsprechung keinerlei Hinweise darauf, dass die gegenwärtigen Entschädigungshöhen unzureichend wären.